

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella
über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes LGBl. 52/2001 idgF. und des Beschlusses der Gemeindevertretung Fontanella vom 19.12.2023 wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 lit a und c des BauG muss ein Antrag auf Bestimmung aller in § 3 Abs 1 des BauG angeführten Baugrundlagen gestellt werden.

§ 2

Von der Verpflichtung nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Bauvorhaben ausgenommen:

- (1) Umbauten ohne Änderung der Fassade.
- (2) Bauwerke und nicht dem Wohnzweck dienende Gebäude, die eine Höhe von 3,5 m Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 100 m² nicht überschreiten.
- (3) Nebengebäude zu Wohngebäuden, wenn das Nebengebäude eine Höhe von 3,5 Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 100 m² nicht überschreitet und in einer Baufläche liegt.
- (4) Die Ausnahmen gelten nicht für die Bereiche Fontanella Dorfkern und Faschina laut Plandarstellung „Fontanella | Baugrundlagenbestimmung“ mit Planzahl BB 2023-01 und Plandatum 13.12.2023.

§ 3

Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Bürgermeister

W e r n e r K o n z e t t